

# **Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln**

## **§ 1 Aufgaben**

1. Die Institutsbibliothek ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie

- Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt,
- Bücher eingeschränkt ausleiht,
- Informationen aus Datenbanken vermittelt,
- durch Hinweisblätter oder auf sonstige Weise Hilfe bei der Benutzung leistet.

2. Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, Musikalien, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

## **§ 2 Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich jeder berechtigt, der einen der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verfolgt.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Geschäftsführenden Direktor/ von der Geschäftsführenden Direktorin erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Inanspruchnahme der Bibliothek.

## **§ 4 Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

## **§ 5 Gebühren und Auslagenerstattung**

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagenerstattung werden nach Maßgabe der Hochschulbibliotheksgebührenordnung und der Kostenordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung verlangt.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.
2. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall beschränkt werden, oder die Bibliothek kann zeitweilig geschlossen werden. Die Änderungen werden so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

1. Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzuweisen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche des Instituts dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und -koffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Bibliotheksbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Die Bibliothek, ihre Einrichtungen und Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
6. Es ist nicht gestattet, aus Büchern, die älter als hundert Jahre sind, zu kopieren. Zeitungen und Zeitungsausschnitte dürfen überhaupt nicht kopiert werden.
7. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

## **§ 8 Haftung der Bibliothek**

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.
3. Die Bibliothek haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500 € .

## **§ 9 Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen Ihnen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie stellen die Bibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei. Die Anfertigung von Kopien aus einem Band des Bestandes darf nach der Abgabe des Studierenden- oder Personalausweises bei dem Bibliothekspersonal erfolgen.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.

3. Das Bibliothekspersonal kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Institutes vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

## **§ 10 Verhalten innerhalb der Bibliothek**

1. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.
2. Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter, den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
3. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und –einrichtungen in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

## **§ 11 Präsenzbestände**

1. Die Bestände der Bibliothek sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzern dem Bibliothekspersonal zurückzugeben.
2. Werke in Handapparaten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.
3. Grundsätzlich nicht ausleihbar sind: seltene und wertvolle Werke, ungebundene Zeitungen, ungebundene und gebundene Zeitschriften des Präsenzbestandes, Loseblattsammlungen, Folianten, Mikrofilme und Werke mit besonderen Benutzungsbeschränkungen.

## **§ 12 Ausleihe durch Institutsangehörige**

Von Institutsangehörigen entlehene Bücher dürfen nur in den Institutsräumen benutzt werden.

## **§ 13 Ausleihe durch andere Personen**

1. Zur Ausleihe zugelassen sind alle der Universität angehörenden Professorinnen und Professoren, Privatdozenten/-innen, wissenschaftlichen Angestellten oder Beamten/-innen. Eine längerfristige Ausleihe von Büchern ist für Studierende nur möglich, wenn sie eine durch Institutsangehörige oder das wissenschaftliche Personal der Universität betreute Arbeit anfertigen. Über diese Berechtigungen entscheidet das Bibliothekspersonal. Nach Absprache mit den Bibliothekarinnen können Bücher grundsätzlich maximal zwei Wochen entliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke soll in der Regel nicht mehr

als 8 betragen. Wird ein ausgeliehenes Werk von den Mitarbeitern des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung benötigt, ist dieses zurückzugeben.  
2. Alle übrigen Personen können Bücher nur kurzfristig (z.B. zum Kopieren) gegen Hinterlegung eines gültigen Lichtbildausweises entleihen. Entlehene Bücher müssen am gleichen Tag zurückgegeben werden.

### **§ 14 Semesterapparate**

Institutsangehörigen kann gestattet werden, Semesterapparate für Lehrveranstaltungen einzurichten. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten.

### **§ 15 Schadensersatzpflicht**

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 02.11.2015 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus.

Köln, den 02.11.2015